

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit Anfang Februar 2017 gelten für Unternehmer, die Verträge mit Verbrauchern schließen und eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, bestimmte Informationspflichten. Hintergrund ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – mit ihm befasst sich unser erster Beitrag. Um das Thema Impfungen und Sorgerecht dreht sich unser zweiter Beitrag. Gerade bei getrennt lebenden Eltern gibt es hier immer öfter Streitpotenzial. Unser dritter Beitrag beschäftigt sich mit der Leistungspflicht einer Reiseversicherung nach einem Überfall, bei dem Flugtickets und Pass entwendet wurden. Ein neuer Dienstleistungspass soll helfen, das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen in der EU zu stärken. Welche Vorteile sich die EU-Kommission davon verspricht, behandelt unser letzter Beitrag.

Viel Spaß beim Lesen!

Änderung des Inhalts von Webseiten und AGB notwendig!

Seit dem 1. Februar 2017 sind Unternehmen, die mehr als zehn Mitarbeiter haben und eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, gemäß § 36 Abs. 1 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) dazu verpflichtet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für den Fall, dass das Unternehmen dazu bereit oder verpflichtet ist, ist zudem auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen.

Betroffene müssen sich also entscheiden, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sind oder nicht. Wenn ja, ist es erforderlich, den Verbraucher darüber zu informieren, welche Schlichtungsstelle zuständig ist. Dazu verfährt man - in Kombination mit dem seit 2016 bestehenden Hinweis auf die OS-Plattform der EU-Kommission - wie folgt:

1. Sollten Sie Online-Verträge mit Verbrauchern anbieten und zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren weder bereit noch verpflichtet sein, können Sie folgende Formulierung wählen:
 - *Bei Problemen mit online abgeschlossenen Verträgen können Sie das [Online-Streitbeilegungs-Portal](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) der Europäischen Kommission aufsuchen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.*
2. Sollten Sie Online-Verträge mit Verbrauchern anbieten und zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sein oder freiwillig an dem Verfahren einer bestimmten Streitbeilegungsstelle teilnehmen, können Sie folgende Formulierung wählen:
 - *Bei Problemen mit online abgeschlossenen Verträgen können Sie das [Online-Streitbeilegungs-Portal](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) der Europäischen Kommission aufsuchen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
„Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle [verpflichtet/bereit] sind. Verbraucher können sich hierzu an die folgende Verbraucher Schlichtungsstelle wenden: [Name, Adresse, Link zur Website].“*
3. Sollten Sie Online-Verträge mit Verbrauchern anbieten und zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nicht verpflichtet sein, aber daran freiwillig teilnehmen wollen, ohne sich jedoch dem Verfahren einer bestimmten Streitbeilegungsstelle zu unterwerfen, können Sie folgende Formulierung wählen:
 - *Bei Problemen mit online abgeschlossenen Verträgen können Sie das [Online-Streitbeilegungs-Portal](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) der Europäischen Kommission aufsuchen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
„Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sind. Verbraucher können sich zur Beilegung von Streitigkeiten an die vorgenannte Online-Streitbeilegungs-Plattform wenden.“*

4. Sollten Sie Verbrauchern keine Online-Verträge anbieten und zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nicht verpflichtet und nicht freiwillig daran teilnehmen wollen, können Sie folgende Formulierung wählen:

„Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir nicht bereit und nicht verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.“

5. Sollten Sie Verbrauchern keine Online-Verträge anbieten und zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sein oder freiwillig an dem Verfahren einer bestimmten Streitbeilegungsstelle teilnehmen wollen, können Sie folgende Formulierung wählen:

„Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass sich Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten an die folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden können: [Name, Adresse, Link zur Website].“

Bitte beachten Sie bei den Formulierungen, dass die Links zu der OS-Plattform und den Schlichtungsstellen klickbar sein müssen (vgl. OLG München, Urt. v. 22.09.2016 - [29 U 2498/16](#)).

Sollte eine Streitigkeit mit einem Verbraucher auftreten, entsteht unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter sowie unabhängig vom Vorhandensein einer Website oder AGB die Verpflichtung, den Verbraucher gemäß § 37 VSBG zu informieren. Das Aussitzen, d.h. das schlichte Einstellen einer Auseinandersetzung mit Verbrauchern, ist nunmehr lediglich noch nach folgenden Informationen möglich:

- Sollten Sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nicht verpflichtet sein und auch nicht freiwillig daran teilnehmen wollen, kann die Information wie folgt in Textform, d.h. z.B. per E-Mail, erfolgen:

„Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.“

- Sollten Sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sein oder freiwillig daran teilnehmen, kann die Information wie folgt in Textform, das heißt z.B. per E-Mail, erfolgen:

„Sie können sich zur Beilegung der Streitigkeit an die folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden: [Name, Adresse, Link zu Website].“

Marc Nörig
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
ETL Rechtsanwälte GmbH, Köln

Impfungen und Sorgerecht

Das Oberlandesgericht (OLG) Jena hat entschieden (OLG Jena Beschl. v. 7.3.2016 – [4 UF 686/15](#), [BeckRS 2016, 5270](#), beck-online):

Die einem getrennt lebenden Elternteil zustehende Alltagsorge (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB) umfasst nicht die Befugnis, über die Vornahme oder Nichtvornahme von Schutzimpfungen seines minderjährigen Kindes autonom zu entscheiden. Denn es handelt sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1628 S. 1 BGB, deren Entscheidung das Familiengericht bei Dissens der Kindeseltern einem Elternteil übertragen kann.

Befürwortet ein Elternteil die Durchführung der von der Ständigen Impfkommission der Bundesrepublik Deutschland empfohlenen Schutzimpfungen, indiziert diese Haltung - vorbehaltlich entgegenstehender Umstände des Einzelfalls - seine Eignung, eine Kindeswohlkonforme Impfentscheidung (§ 1697a BGB) zu treffen.

Dies bedeutet für getrennt lebende Eltern, dass die Entscheidung über die Durchführung der empfohlenen Impfungen bei den gemeinsamen Kindern gemeinsam zu treffen ist. Können sich beide nicht einigen, kann ein Gericht entscheiden, welches der Elternteile allein darüber bestimmen darf. Zumindest das OLG Jena tendiert hier dazu, diese Entscheidung dem impfwilligen Elternteil zu übertragen.

Es kommt entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Daher wird fachkundige Unterstützung von spezialisierten Anwälten dringend angeraten.

Wir helfen Ihnen gerne - bundesweit!

Babett Hünert
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Halle (Saale)

Kein Eintritt der Reiseversicherung bei Verlust von Reisepapieren nach Überfall

Das LG Hildesheim hat entschieden, dass die Reiseversicherung bei Verlust von Reisepapieren nach einem Überfall nicht zahlen muss (LG Hildesheim, Urt. v. 6.1.2017 - 7 S 136/16)*.

Der Kläger hatte im Jahr 2015 eine Reise nach Chile unternommen und befand sich dort auf dem Weg zum Flughafen. Dort wurde er überfallen und ausgeraubt. Dabei wurden ihm die Flugtickets für den Rückflug nach Deutschland und sein Reisepass abgenommen. Der Kläger konnte seinen Rückflug nicht antreten, musste ein neues Flugticket kaufen und einen neuen Reisepass ausstellen lassen. Insgesamt entstanden ihm Kosten von ca. 1.800 EUR, die er gegenüber seiner Reiseversicherung geltend machte.

Nach Auffassung des Landgerichts stellt weder der Diebstahl der Reiseunterlagen noch der Ausweispapiere ein versichertes Ereignis dar. Denn bei einem Diebstahl von Reiseunterlagen, Pässen und Fahrkarten/Flugtickets liege kein erheblicher Schaden unmittelbar am Eigentum der versicherten Person vor.

*Quelle: Pressemitteilung des LG Hildesheim Nr. 4/2017 v. 13. Januar 2017

Niclas Andreas Gudjons
Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Hannover

Dienstleistungspass - EU-Kommission will grenzüberschreitende Dienstleistungen voranbringen

Die EU-Kommission will das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen in der EU stärken. Zur Frage, wie der grenzenlose Binnenmarkt in der Praxis verwirklicht werden kann, hat die Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet. Elzbieta Bienkowska, EU-Kommissarin für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, erklärte dazu: „Auf den Dienstleistungssektor entfallen zwei Drittel der Wirtschaftsleistung der EU. Aber die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ist unterentwickelt, besonders im Bereich der Unternehmensdienstleistungen, wie Buchhaltung, Ingenieurwesen und Baugewerbe.“

Die Kommission hatte in ihrer im letzten Oktober vorgestellten Binnenmarktstrategie unter anderem angekündigt, bis Ende des Jahres die Einführung eines "Dienstleistungspasses" für Schlüsselbranchen wie Bauwirtschaft und Unternehmensdienstleistungen vorzuschlagen. Damit sollen die bürokratischen Verfahren für Dienstleistungsanbieter im EU-Binnenmarkt vereinfacht werden.

Beim Dienstleistungspass handelt es sich um ein Dokument, das von einer nationalen Behörde ausgestellt werden soll. Damit sollen grenzüberschreitend tätige Dienstleister einfacher nachweisen können, dass sie die Anforderungen erfüllen, die für sie in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie tätig werden wollen. Zudem soll begleitend ein gemeinsames nationales Dokumentenverzeichnis geschaffen werden, damit Informationen und Unterlagen nicht mehrfach angefordert werden. Zur Mitteilung der erforderlichen Angaben werden einheitliche Formulare konzipiert. Der Pass soll die Abläufe vereinfachen, ohne ins Arbeits- oder Sozialrecht einzugreifen.

Die ETL-Rechtsanwälte werden das Verfahren weiter beobachten und zeitnah über die Einführung des Dienstleistungspasses berichten.

Steffen Pasler
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!